

**Verbindliche interne
Datenschutzvorschriften
(Binding Corporate Rules –
BCRs)**

**Richtlinien für
Verantwortliche**

INHALT

1.	einleitungG	3
2.	Schlüsselwörter	7
3.	Verpflichtungen als Verantwortliche	11
3.1	Grundprinzipien	11
3.2	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
3.3	Transparenz und Offenlegung von Informationen	12
3.4	Rechte von Einzelpersonen.....	15
3.5	Personenbezogenen Daten von Kindern	16
3.6	Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten	16
4.	Personenbezogene Datenübertragungen.....	18
4.1	Übertragungen von personenbezogenen Daten	18
5.	Praktische Verpflichtungen	19
5.1	Sicherheit und Vertraulichkeit	19
5.2	Rechenschaftspflicht.....	20
5.3	Schulungsprogramm	21
5.4	Prüfprogramm.....	22
5.5	Verhältnis zwischen nationalen Gesetzen und den BCRs	22
5.6	Beschwerdemechanismen	23
5.7	Zusammenarbeit mit Behörden.....	23
5.8	Aktualisierungen der Regeln	24
6.	Rechte und Haftung des Drittbegünstigten	25
6.1	Rechte von Drittbegünstigten.....	25
6.2	Haftung und Beweislast	25
7.	Schlussbestimmungen.....	27

7.1	Schlussbestimmungen	27
Anhang i	Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe	28
ANHANG II	Betreffende Zugang und Beschwerdeverfahren	29
1	Beschwerden bei KUMON	29
2	Rechte von Einzelpersonen: Betreffende Zugriffsanfragen.....	31
3	Rechte von Einzelpersonen: Andere Anfragen	32
Anhang III	Compliance-Struktur	33
1	Global Data Protection Officer (globaler Datenschutzbeauftragter)	33
2	Global Data Protection Team	34
3	Lokaler Datenschutzmanager	34
4	Interne Kommunikationsverfahren für Mitarbeiter	35
Anhang IV	Schulungsprotokoll	36
1	Mitarbeiterschulung	36
Anhang v	PRÜFUNG-Protokoll	37
1	Prüfungsgrundsätze	37
2	Struktur der Prüfung.....	37
3	Prüfverfahren.....	37
ANHANG VI	Update-Verfahren	39
1	Änderungen an den BCRs	39
2	Nicht genehmigungspflichtige Änderungen an den BCRs	39

I. EINLEITUNG

Wer sind wir?

KUMON ist ein weltweit führender Anbieter von individualisiertem Unterricht, geleitet vom KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan. KUMON bietet Lernprogramme für Schüler verschiedener Altersgruppen an, die auf der unabhängig entwickelten "KUMON-Methode" basieren. Diese Lernprogramme werden durch KUMONs globales Netzwerk von franchise- und firmeneigenen KUMON-Lerncentern und Partnerlizenznehmern angeboten.

Was sind die BCRs?

Um unser Ziel zu erreichen, so vielen Menschen wie möglich dabei zu helfen, ihr Potenzial zu entdecken und ihre Fähigkeiten durch die KUMON-Methode maximal zu entwickeln, gibt KUMON manchmal persönliche Daten zwischen den Unternehmen der KUMON-Gruppe weiter. Es ist für uns wichtig, dass wir persönliche Daten mit angemessenem Schutz behandeln. KUMON übernimmt die zugrundeliegenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCRs oder BCRs genannt), um die Prinzipien von KUMON zum Schutz persönlicher Daten und die Regeln, die wir befolgen, wenn wir persönliche Daten mit KUMON Group-Unternehmen außerhalb des EWR teilen, festzulegen.

Die BCRs bestehen aus zwei Gruppen von Richtlinien: Die BCRs – Richtlinien für Verantwortliche und die BCRs – Richtlinien für Auftragsverarbeiter. Dieses Dokument enthält die BCRs – die Richtlinien für Verantwortliche - und wird hier (im Folgenden) einfach als "BCRs" bezeichnet.

Diese BCRs beschreiben, wie die Unternehmen der KUMON-Gruppe die Datenschutzgesetze einhalten, wenn sie als Datenverantwortliche handeln.

Diese BCRs werden auf den entsprechenden Websites von KUMON veröffentlicht.

Was wird durch die BCRs abgedeckt?

Diese BCRs decken das Erheben von personenbezogenen Daten aus dem EWR durch die Unternehmen der KUMON-Gruppe (siehe die Liste in Anhang I) sowie die Übermittlung von Daten zwischen Unternehmen der KUMON-Gruppe sowie alle anderen Verarbeitungen von Daten ab. Dies kann Folgendes umfassen:

Franchise-Instructor	
Daten-Kategorien	Name, Adresse, Name des Lerncenters, Kontaktinformationen, Berufs- und Ausbildungsinformationen, Erfahrung und Geschichte des Instructors
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Instructor/Mitarbeiter des Lerncenters, um die Service-Qualität zu gewährleisten • Unterstützung der lokalen Unternehmen der KUMON-Gruppe bei der Verwaltung, Verbesserung und Erweiterung der KUMON-Lerncenter im Land/der Region • Schulung von Mitarbeitern und Instructors • Entwicklung und weitere Verbesserung der KUMON-Lernmaterialien und -Lehrmethoden auf lokaler und globaler Ebene • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Unternehmen der KUMON-Gruppe für die Verwaltung ihrer Region verwendet werden • Generierung statistischer Informationen für lokale, regionale und globale Analysen • Einhaltung von behördlichen Vorschriften und Regeln
Schüler, die mit dem KUMON-Programm lernen (oder daran interessiert sind)	
Daten-Kategorien	Name, Schüler-ID, Name des Lerncenters, Adresse, Alter, Schulnote, Lernfortschritt, Dauer der Instruktion
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Erbringung relevanter Dienstleistungen für den Schüler im Rahmen der KUMON-Methode

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Instructor/Mitarbeiter des Lerncenters, um die Service-Qualität zu gewährleisten • Unterstützung der lokalen Unternehmen der KUMON-Gruppe bei der Verwaltung, Verbesserung und Erweiterung der KUMON-Lerncenter im Land/der Region • Schulung von Mitarbeitern und Instructorn • Entwicklung und weitere Verbesserung der KUMON-Lernmaterialien und -Lehrmethoden auf lokaler und globaler Ebene • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Unternehmen der KUMON-Gruppe für die Verwaltung ihrer Region verwendet werden • Generierung statistischer Informationen für lokale, regionale und globale Analysen • Einhaltung von behördlichen Vorschriften und Regeln
--	--

Eltern von Schülern

Daten-Kategorien	Name, Name des Schülers, Beziehung zum Schüler, Adresse, Kontaktinformationen
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Erbringung relevanter Dienstleistungen für den Schüler im Rahmen der KUMON-Methode • Kontaktaufnahme mit den Eltern, auch um auf Anfragen zu reagieren oder um Feedback einzuholen oder über den Fortschritt des Schülers zu berichten • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Unternehmen der KUMON-Gruppe für die Verwaltung ihrer Region verwendet werden • Einhaltung von behördlichen Vorschriften und Regeln

Mitarbeiter

Daten-Kategorien	Name, ID-Nummer, Geburtsdatum, Firmen-E-Mail-Adresse, Firma, Abteilung/Team, Stellenbezeichnung, Arbeitsbereich,
-------------------------	--

	Stellenbeschreibung, Mitarbeiterfoto, Betriebszugehörigkeit, Beschäftigungsart, Bewertung, Vergütung (Gehalt, Bonus, Zuschläge, Zusatzleistungen), ggf. Kündigungsdatum und -grund
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Arbeitsmanagement von Konzerngesellschaften, einschließlich Analyse und Entwicklung von Konzern-Personalstrategien, -programmen, -systemen und -regeln • Identifizierung, Kommunikation und Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der KUMON Group Companies im EWR bei verschiedenen Projekten • Einhaltung von behördlichen Vorschriften und Regeln

Die BCRs gelten für alle Arten von Verarbeitungen, ob automatisiert oder manuell, gleich welcher Art.

Wer muss die BCRs beachten?

Die in Oben aufgeführten Unternehmen der KUMON-Gruppe und ihre Mitarbeiter müssen die BCRs befolgen. Jedes dieser Unternehmen der KUMON-Gruppe ist durch eine konzerninterne Vereinbarung an die BCRs gebunden und verpflichtet sich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es und seine jeweiligen Mitarbeiter diese BCRs einhalten.

Die Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe in Oben kann von Zeit zu Zeit gemäß dem in Oben beschriebenen Aktualisierungsverfahren für BCRs aktualisiert werden.

Ich habe eine Frage zu den BCRs. Wen soll ich fragen?

Bei Fragen oder Bedenken bezüglich der BCRs und ihrer Rechte in Bezug auf die von einem Mitglied der KUMON-Gruppe erhobenen und verarbeiteten Daten können sich Einzelpersonen an das Global Data Protection Team unter der folgenden E-Mail-Adresse wenden: bcr@kumon.co.jp

2. SCHLÜSSELWÖRTER

Für die Zwecke der BCRs haben die nachstehenden Schlüsselwörter die folgenden Bedeutungen:

- (a) **"Kind" oder "Kinder"** Personen unter 16 Jahren (oder in jedem anderen Alter, in dem die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nach den einschlägigen EWR-Gesetzen erforderlich ist, um die personenbezogenen Daten der Person zu verarbeiten)
- (b) **"Daten-Verantwortlicher"** Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet oder die nach geltendem Recht als solche benannt wurde
- (c) **"Auftragsverarbeiter"** Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet
- (d) **"EWR"** Der Europäische Wirtschaftsraum. Ungeachtet des Vorstehenden ist während der Übergangszeit, in der das Vereinigte Königreich an die EU-Gesetze gebunden ist, der Begriff "EWR" so auszulegen, dass er das Vereinigte Königreich einschließt.
- (e) **"EWR-Gesetze"** Die Gesetze der Europäischen Union und des Mitgliedstaates, aus dem die personenbezogenen Daten ursprünglich gewonnen oder erstmals innerhalb des EWR verarbeitet wurden
- (f) **"EWR Leitende Stelle"** KUMON Europe & Africa, Ltd., ein Unternehmen der KUMON-Gruppe mit Sitz und Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich. Ungeachtet des Vorstehenden wird bis zum Ende des Übergangszeitraums, in dem das Vereinigte Königreich an die EU-Gesetze gebunden ist, KUMON Instituto de Educación de España S. A., ein in Spanien niedergelassenes und operierendes Unternehmen der KUMON-Gruppe, zum EWR-Federführer.

- (g) **"Mitarbeiter"** Jede Person innerhalb der Organisation eines Unternehmens der KUMON-Gruppe, die unter direkter oder indirekter Leitung und Aufsicht des Unternehmens der KUMON-Gruppe am Betrieb des Unternehmens beteiligt ist, was neben Mitarbeitern mit einem Angestelltenverhältnis (Vollzeitmitarbeiter, Vertragsmitarbeiter, Teilzeitmitarbeiter usw.) auch leitende Angestellte, Direktoren, Unternehmensrevisoren und Zeitarbeiter usw. umfasst. Zur Vermeidung von Zweifeln schließt der Begriff "Mitarbeiter" keine unabhängigen Auftragnehmer, Subunternehmer oder Instructor/Personal von KUMON-Centern ein.
- (h) **"Franchise-Instructor oder Instructor"** Jeder Instructor, der autorisiert wurde, Schüler auf der Grundlage der KUMON-Methode anzuleiten, weil er einen Franchise-Vertrag mit KUMON abgeschlossen hat
- (i) **"DSGVO"** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), mit den jeweils geltenden Änderungen
- (j) **"Erziehungsberechtigter"** Ein Elternteil oder eine Person mit elterlicher Verantwortung für eine bestimmte Person
- (k) **"Einzelperson"** Die in den angegebenen personenbezogenen Daten, die von einem Unternehmen der KUMON Group im EWR an ein Unternehmen der KUMON Group außerhalb des EWR übertragen wurden, betroffene Person
- (l) **"KIE"** KUMON Institute of Education Co., Ltd.
- (m) **"KUMON"** Das jeweilige Unternehmen der KUMON-Gruppe oder alle Unternehmen der KUMON-Gruppe zusammen, je nach Kontext
- (n) **"Unternehmen der KUMON-Gruppe"** Jede der in 0, die von Zeit zu Zeit gemäß 0aktualisiert wird, aufgeführten Stellen

- (o) **"Leitende Aufsichtsbehörde"** Die spanische Datenschutzaufsichtsbehörde (Agencia Española de Protección de Datos (AEPD)) oder eine andere Aufsichtsbehörde, die nach geltendem Recht ordnungsgemäß als leitende Aufsichtsbehörde für die BCRs benannt ist
- (p) **"Mitgliedsstaat"** Jedes Land innerhalb des EWR
- (q) **" Personenbezogene Daten"** Alle aus dem EWR stammenden Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind
- (r) **"Verarbeitung"** (von personenbezogenen Daten) Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang und jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder einer Reihe personenbezogener Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung
- (s) **"Verarbeitungsland"** Das Land, in dem die angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- (t) **"Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten"** Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie allgemeine Daten, biometrische Daten oder Daten über Gesundheit oder

Sexualleben oder sexuelle Orientierung einer natürlichen Person

- (u) **"Aufsichtsbehörde"** Eine unabhängige öffentliche Behörde, die von einem Mitgliedstaat eingerichtet wird und für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig ist
- (v) **"Dritter"** Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder Einrichtung, die nicht die Einzelperson, der Datenverantwortliche oder KUMON als Auftragsverarbeiter ist. Zur Vermeidung von Zweifeln schließt der Begriff "Dritter" keine anderen Unternehmen der KUMON-Gruppe ein.
- (w) **"Drittbegünstigter"** Die Person, die Rechte als Drittbegünstigter gemäß Abschnitt 6.1.1 hat.

3. VERPFLICHTUNGEN ALS VERANTWORTLICHE

3.1 Grundprinzipien

- 3.1.1 **Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz:** Die personenbezogenen Daten werden rechtmäßig, fair und in einer transparenten Weise in Bezug auf die Einzelperson verarbeitet (siehe Abschnitt 3.2 und Abschnitt 3.3).
- 3.1.2 **Zweckbeschränkung:** Die personenbezogenen Daten werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet.
- 3.1.3 **Datenminimierung:** KUMON stellt sicher, dass persönliche Daten angemessen, relevant und auf das beschränkt sind, was in Bezug auf die Zwecke, für die sie gesammelt, übertragen und weiterverarbeitet werden, notwendig ist.
- 3.1.4 **Datenqualität:** KUMON stellt sicher, dass die persönlichen Daten korrekt sind und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zu diesem Zweck werden Einzelpersonen aufgefordert, KUMON über jede Änderung ihrer persönlichen Daten zu informieren. KUMON wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass unrichtige Daten unter Berücksichtigung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- 3.1.5 **Aufbewahrung von persönlichen Daten:** KUMON ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Daten nicht länger als für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich in einer Form aufbewahrt werden, die eine Identifizierung von Personen ermöglicht, und dass sie sicher verarbeitet und entsorgt werden.

3.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 3.2.1 KUMON wird personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe erfüllt sind:
- (a) Die betroffene Person hat eindeutig ihre Zustimmung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

- (b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung von Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags erforderlich;
- (c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der sie unterliegt;
- (d) Die Verarbeitung ist notwendig, um die lebenswichtigen Interessen der Person zu schützen;
- (e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Unternehmen übertragen wurde; oder
- (f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens oder des bzw. der Dritter Auftragsverarbeiter, an die die Daten weitergegeben werden, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

3.3 **Transparenz und Offenlegung von Informationen**

3.3.1 **Offenlegung von Informationen:** Der Person werden die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt, wenn personenbezogene Daten von der betroffenen Person gesammelt werden oder wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt von der betroffenen Person erhalten wurden:

- (a) Die Identität von KUMON und seinem Vertreter, falls vorhanden, sowie deren jeweilige Kontaktdaten;
- (b) Ggf. Kontaktdaten des globalen Datenschutzbeauftragten, des globalen Datenschutzteams und/oder des lokalen Datenschutzmanagers;
- (c) Die Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- (d) Wenn die Verarbeitung auf berechtigten Interessen beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten verfolgt werden;
- (e) Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, falls vorhanden;
- (f) Das Bestehen des Rechts auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf

Datenübertragbarkeit;

- (g) Gegebenenfalls die Tatsache, dass KUMON beabsichtigt, personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, einen Verweis auf die BCRs oder andere angemessene oder geeignete Schutzmaßnahmen zur Durchführung einer solchen Übermittlung, und wo diese zur Verfügung gestellt wurden;
- (h) Soweit anwendbar, die allgemeinen Grundprinzipien der Datenverarbeitung gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und Abschnitt 5.1 die Bestimmungen zur Haftung bei Verstößen gegen die BCRs und die Rechte des Drittbegünstigten gemäß den Abschnitten 5.5, 5.6, 5.7, 6.1 und 6.2 sowie O zusammen mit den Mitteln zur Ausübung dieser Rechte;
- (i) Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, die zur Bestimmung dieses Zeitraums verwendet werden;
- (j) Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einer ausdrücklichen Einwilligung beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der auf der Einwilligung beruhenden Verarbeitung vor ihrem Widerruf berührt wird;
- (k) Das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen;
- (l) Ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung darstellt oder eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist sowie ob die Person zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung dieser Daten haben kann;
- (m) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person und
- (n) Wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt von der Person erhalten wurden, werden der Person auch Informationen über die Kategorien und Quellen der betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt.

3.3.2 **Zeitpunkt der Offenlegung von Informationen**: Die in Abschnitt 3.3.1 Informationen werden der Person zur Verfügung gestellt:

- (a) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die persönlichen Daten von der Person erhalten werden;

- (b) Wenn dies zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht möglich ist, weil die personenbezogenen Daten nicht direkt von der Person erhalten wurden, so bald wie möglich danach, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (c) Wenn die personenbezogenen Daten für die Kommunikation mit der Person verwendet werden sollen und die personenbezogenen Daten nicht direkt von der Person erhalten wurden, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit dieser Person oder
- (d) Wenn eine Weitergabe an einen anderen Empfänger vorgesehen ist und die personenbezogenen Daten nicht direkt von der Person erhalten wurden, spätestens bei der ersten Weitergabe der personenbezogenen Daten.

3.3.3 **Gründe für die Nichtoffenlegung:** Ungeachtet der Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2 ist KUMON nicht verpflichtet, die Informationen an die in Abschnitt 3.3.1 Person weiterzugeben, wenn:

- (a) Die Person bereits über die Informationen verfügt
- (b) Die Daten nicht direkt von der Person erlangt wurden und die Weitergabe ausdrücklich durch die EWR-Gesetze geregelt ist, denen der Verantwortliche unterliegt und die angemessene Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Person vorsehen;
- (c) Die Daten nicht direkt von der Person eingeholt wurden und die Bereitstellung der Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) DSGVO bedeuten würde;
- (d) Die Daten nicht direkt von der Person erlangt wurden und die personenbezogenen Daten vertraulich bleiben müssen und einer durch die EWR-Gesetze geregelten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen oder
- (e) Das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, die Rechte des Einzelnen in Bezug auf die Transparenz gemäß Artikel 23 der DSGVO einschränkt, sofern die Einschränkungen nach diesem Recht den Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten respektieren und in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen sind, um die in Artikel 23 der DSGVO vorgesehenen Interessen zu schützen, wie etwa den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer.

3.3.4 **Offenlegung der BCRs:** Die BCRs werden jeder Einzelperson auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Einzelpersonen haben das Recht, einfachen Zugang zu den BCRs zu haben. KUMON verpflichtet sich, die BCRs auf der unter <https://www.kumongroup.com/eng/bcr/> zugänglichen Website zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die BCRs für die Einzelperson leicht zugänglich sind.

3.3.5 **Offenlegung von Übertragungen/Verarbeitungen persönlicher Daten:** Einzelpersonen werden über die Übertragung und sonstige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß dem in Obeschriebenen Verfahren informiert.

3.4 Rechte von Einzelpersonen

3.4.1 Jede Einzelperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem in Obeschriebenen Verfahren:

- (a) eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob personenbezogene Daten, die die Person betreffen, verarbeitet werden oder nicht, Zugang zu den in Abschnitt 3.3.1 genannten Informationen und eine Kopie aller sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von einem Mitglied der KUMON-Gruppe erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden, ohne Einschränkung, in angemessenen Abständen, ohne übermäßige Verzögerung und kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr, wenn die Anfrage offensichtlich unbegründet oder übermäßig ist (z. B. wenn die Person mehrere Kopien verlangt);
- (b) die Berichtigung von personenbezogenen Daten zu erwirken, insbesondere wenn sie unvollständig oder unrichtig sind;
- (c) das Recht auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, wenn es keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mehr gibt oder aus anderen in der DSGVO vorgeschriebenen Gründen;
- (d) das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung in einem bestimmten Umfang zu erwirken, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Einschränkung der Verarbeitung nachweisen kann;
- (e) jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus seiner besonderen Situation ergebenden Gründen der Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben (ist der Widerspruch begründet, muss die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung eingestellt

werden);

- (f) auf Anfrage und kostenlos der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen; und,
- (g) das Recht, keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und die rechtlichen Auswirkungen auf die Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, es sei denn, dies ist nach der DSGVO zulässig.

3.4.2 **Identitätsbestätigung:** Sollte KUMON vor der Beantwortung von Anfragen gemäß Abschnitt 3.4.1 begründete Zweifel an der Identität der anfragenden Person haben, kann KUMON Informationen anfordern, die es vernünftigerweise benötigt, um die Identität der anfragenden Person zu bestätigen und die relevanten Informationen, auf die sich die Anfrage bezieht, zu finden. KUMON hält sich bei der Durchführung des Identifizierungsprozesses an die nationalen gesetzlichen Anforderungen.

3.4.3 Das Verfahren für die Ausübung der Rechte von Einzelpersonen sowie die spezifischen Fristen für die Reaktion sind in Anhang II aufgeführt.

3.5 Personenbezogenen Daten von Kindern

3.5.1 **Zustimmung der Erziehungsberechtigten:** Sofern KUMON keine andere legitime Rechtsgrundlage gemäß DSGVO hat, wird KUMON die persönlichen Daten von Kindern nicht ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sammeln, verwenden oder übertragen.

3.5.2 **Verarbeitung der Daten von Kindern auf der Grundlage berechtigter Interessen:** Die Interessen und Rechte von Kindern werden vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonders berücksichtigt, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage der in Abschnitt 3.2.1(f) genannten Gründe erfolgt.

3.6 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

3.6.1 Sofern KUMON keine andere legitime Rechtsgrundlage gemäß DSGVO hat, verarbeitet KUMON besondere Kategorien personenbezogener Daten nur, wenn dies absolut notwendig ist und wenn KUMON eine ausdrückliche Zustimmung erhalten hat, die eindeutig und frei gegeben sein muss.

- 3.6.2 Der Zugang zu allen besonderen Kategorien personenbezogener Daten wird streng auf die entsprechenden Mitarbeiter beschränkt.
- 3.6.3 KUMON stellt sicher, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten bei Bedarf mit erweiterten Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet werden.

4. PERSONENBEZOGENE DATENÜBERTRAGUNGEN

4.1 Übertragungen von personenbezogenen Daten

4.1.1 Übertragungen personenbezogener Daten zur Datenverarbeitung: KUMON beschränkt Übertragungen und Weiterübertragungen von personenbezogenen Daten an einen Auftragsverarbeiter (unabhängig davon, ob es sich um eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe handelt), es sei denn, es hat:

- (a) vor der Übermittlung schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftragsverarbeiter getroffen, die die in Abschnitt 5.1.4 Anforderungen und alle in der DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen, und
- (b) anderweitig die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einen angemessenen Schutz gemäß der DSGVO für die von der Übermittlung betroffenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

4.1.2 Datenübertragungen und Weiterübertragungen: KUMON beschränkt Übertragungen und Weiterübertragungen personenbezogener Daten an eine Einrichtung außerhalb des EWR (unabhängig davon, ob es sich um eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe handelt), es sei denn, die Übertragung erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO in Bezug auf die Übertragung personenbezogener Daten, und insbesondere:

- (a) die Übermittlung erfolgt an ein Drittland oder eine internationale Organisation, von der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet;
- (b) die Übermittlung unterliegt angemessenen, nach der DSGVO anerkannten Garantien, die die durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe der betroffenen Personen gewährleisten;
- (c) die Übermittlung erfüllt eine Bedingung, die als eine nach der DSGVO zulässige Ausnahmeregelung angegeben ist, oder
- (d) wenn die Übertragung an ein anderes Unternehmen der KUMON Group außerhalb des EWR erfolgt, findet die Übertragung in Übereinstimmung mit diesen BCRs statt.

5. PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

5.1 Sicherheit und Vertraulichkeit

- 5.1.1 **Technische und organisatorische Maßnahmen** : KUMON stellt sicher, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet, sowie vor allen anderen unrechtmäßigen Formen der Verarbeitung. KUMON stellt dies durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sicher, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
- 5.1.2 **Sicherheitsniveau**: Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, wobei der Stand der Technik (wie dieser Ausdruck in Artikel 32 der DSGVO verstanden wird) und die Kosten ihrer Umsetzung sowie die Art, der Umfang, der Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie das Risiko unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen sind.
- 5.1.3 **Mitarbeiter-Compliance**: Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den BCRs verarbeiten. Jeder Mitarbeiter, der gegen die BCRs verstößt, kann disziplinarisch belangt werden (bis hin zur Entlassung).
- 5.1.4 **Schriftliche Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern** : KUMON stellt sicher, dass jeder Auftragsverarbeiter (ob eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe), der personenbezogene Daten im Auftrag von KUMON verarbeitet, an eine schriftliche Vereinbarung (wie in Abschnitt 4.1 beschrieben) gebunden ist, die alle erforderlichen Elemente von Artikel 28.3 der DSGVO erfüllt und einschließt, z. B. dass er nur auf Anweisung von KUMON handelt und für die Umsetzung angemessener Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen verantwortlich ist sowie KUMON unverzüglich über eine Verletzung personenbezogener Daten informiert.
- 5.1.5 **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**: Wenn es eine Sicherheits- oder Vertraulichkeitsverletzung gibt, die die personenbezogenen Daten von Personen betrifft:

- (a) KUMON meldet die Verletzung unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Anforderungen der DSGVO an die betroffenen personenbezogenen Daten, es sei denn, eine solche Verletzung wird wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen. Die Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde hat innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Erfolgt die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 72 Stunden, sind ihr Gründe für die Verzögerung beizufügen.
- (b) Wenn eine solche Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen führt, wird KUMON diese Verletzung ohne unangemessene Verzögerung an die betroffenen Personen weitergeben.
- (c) Darüber hinaus informiert KUMON das Global Data Protection Team und die leitende Stelle im EWR unverzüglich über alle Verletzungen von personenbezogenen Daten.
- (d) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten werden dokumentiert (einschließlich der Fakten der Verletzung, der Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen). Eine solche Dokumentation wird der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt.

5.2 Rechenschaftspflicht

- 5.2.1 KUMON ist für die Einhaltung dieser BCRs verantwortlich und muss diese nachweisen können.
- 5.2.2 **Aufbewahrung von Aufzeichnungen:** KUMON stellt sicher, dass klare Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsaktivitäten geführt werden, einschließlich:
 - (a) Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ggf. des gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten;
 - (b) Kategorien von Personen und personenbezogenen Daten, die von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder in deren Auftrag verarbeitet werden;
 - (c) der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
 - (d) Kategorien der Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder werden (einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen);

- (e) Beschreibungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vorhanden sind;
- (f) soweit möglich, der vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- (g) gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation sowie die Dokumentation der Sicherheitsvorkehrungen bei Übermittlungen in Länder, bei denen die Aufsichtsbehörde des Landes, aus dem die Übermittlung stammt, nicht entschieden hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten; und,
- (h) aller anderen Informationen, die gemäß der DSGVO aufgezeichnet werden sollten.

5.2.3 KUMON führt ein schriftliches, auch elektronisches, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und stellt es auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

5.2.4 **Datenschutz-Folgenabschätzung:** KUMON bestimmt die Notwendigkeit der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen für Verarbeitungsvorgänge, die wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen. Wenn die Ergebnisse zeigen, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, wenn KUMON keine Maßnahmen zur Minderung der Risiken ergreift, konsultiert KUMON vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde.

5.2.5 **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen:** KUMON setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, die darauf ausgerichtet sind, die Datenschutzprinzipien wirksam umzusetzen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in die Verarbeitung zu integrieren, um die Einhaltung dieser BCRs zu erleichtern.

5.2.6 KUMON wird einen globalen Datenschutzbeauftragten ernennen, der mit Unterstützung des Top-Managements die Einhaltung der BCRs in KUMON gemäß dem in Obeschriebenen Protokoll überwacht und sicherstellt.

5.3 Schulungsprogramm

5.3.1 KUMON wird seinen Mitarbeitern gemäß dem in Obeschriebenen Protokoll angemessene Schulungen zu den BCRs anbieten.

- 5.3.2 Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, (i) personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des EWR zu übermitteln oder (ii) personenbezogene Daten außerhalb des EWR zu verarbeiten, bevor er eine entsprechende Schulung erhalten hat, um dies zu tun.

5.4 Prüfprogramm

- 5.4.1 KUMON wird seine Einhaltung der BCRs gemäß dem in Obeschriebenen Protokoll prüfen.

5.5 Verhältnis zwischen nationalen Gesetzen und den BCRs

- 5.5.1 Wenn die Gesetze eines Landes, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorschreiben, haben sie Vorrang vor den BCRs.
- 5.5.2 Wenn KUMON Grund zu der Annahme hat, dass die bestehende oder künftige nationale Gesetzgebung des verarbeitenden Landes es daran hindern könnte, seine Verpflichtungen gemäß den BCRs zu erfüllen, oder wesentliche Auswirkungen auf die durch die BCRs gebotenen Garantien haben könnte, informiert KUMON unverzüglich das Global Data Protection Team (siehe 0), die EWR-Federführung und die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern dies nicht durch eine Strafverfolgungsbehörde untersagt ist (einschließlich strafrechtlicher Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung).
- 5.5.3 Im Falle eines Konflikts zwischen nationalem Recht und den Verpflichtungen in den BCRs entscheidet der Globale Datenschutzbeauftragte (siehe 0) verantwortlich, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und konsultiert im Zweifelsfall die zuständigen Aufsichtsbehörden.
- 5.5.4 Wenn KUMON Grund zu der Annahme hat, dass gesetzliche Anforderungen, denen es in einem Drittland unterworfen sein könnte, wahrscheinlich eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die durch die BCRs gewährten Garantien haben, einschließlich rechtlich verbindlicher Aufforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder ein staatliches Sicherheitsorgan, informiert KUMON unverzüglich das Global Data Protection Team (gemäß dem in 0 Verfahren) und die zuständige Aufsichtsbehörde über:
- (a) die Anfrage (einschließlich der Art der angeforderten Daten);

- (b) die anfordernde Stelle und
- (c) die Rechtsgrundlage für die Anfrage,

es sei denn, dies wird von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt (einschließlich strafrechtlicher Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung). In diesem Fall wird sich KUMON nach besten Kräften bemühen, das Recht auf Befreiung von dieser Verpflichtung zu erhalten und der zuständigen Aufsichtsbehörde so schnell wie möglich alle erforderlichen Informationen mitzuteilen und seine Bemühungen diesbezüglich nachzuweisen. Wenn KUMON trotz bester Bemühungen nicht in der Lage ist, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wird es einmal pro Jahr allgemeine Informationen über die bei ihm eingehenden Anfragen zur Verfügung stellen (einschließlich der Anzahl der Offenlegungsanfragen und der Art der angeforderten Daten und des Antragstellers, sofern möglich).

- 5.5.5 Wenn KUMON verpflichtet ist, personenbezogene Daten an eine Behörde weiterzugeben, darf dies auf keinen Fall eine massive oder unverhältnismäßige Menge an personenbezogenen Daten betreffen und nicht in einer Weise wahllos sein, die über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

5.6 Beschwerdemechanismen

- 5.6.1 Personen, deren personenbezogene Daten von KUMON verarbeitet werden, haben das Recht, bei KUMON Beschwerden einzureichen, indem sie das in Obeschriebene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden nutzen.

5.7 Zusammenarbeit mit Behörden

- 5.7.1 **Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde:** KUMON arbeitet mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. Beide unterstützen sich gegenseitig bei der Abwicklung einer Untersuchung oder Anfrage durch die Aufsichtsbehörde.
- 5.7.2 **Einhaltung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde:** KUMON akzeptiert, von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft zu werden, und befolgt die Ratschläge der zuständigen Aufsichtsbehörde zu allen Fragen bezüglich der Auslegung der BCRs. Zur Vermeidung von Zweifeln soll nichts hierin als Verzicht auf die Rechte von KUMON ausgelegt werden, eine Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde anzufechten.

5.8 Aktualisierungen der Regeln

- 5.8.1 Jede Aktualisierung der BCRs wird in Übereinstimmung mit den in Obeschriebenen Verfahren vorgenommen und den Aufsichtsbehörden gemeldet.

6. RECHTE UND HAFTUNG DES DRITTBEGÜNSTIGTEN

6.1 Rechte von Drittbegünstigten

- 6.1.1 **Durchsetzung der BCRs**: Einzelpersonen haben als Drittbegünstigte das Recht auf gerichtliche Rechtsbehelfe und auf Wiedergutmachung und gegebenenfalls auf Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der BCRs durch ein Unternehmen der KUMON-Gruppe, insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen, die Einzelpersonen Rechte verleihen (Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5.1, Abschnitt 5.2, Abschnitt 5.5, Abschnitt 5.6, Abschnitt 5.7 und Abschnitt 6.2 sowie 0 und dieser Abschnitt 6.1). Dieses Recht umfasst sowohl Rechtsbehelfe als auch das Recht auf Entschädigung.
- 6.1.2 **Verantwortliches KUMON Group-Unternehmen**: Die leitende Stelle im EWR ist das im EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe, das für die Beantwortung der Rechte von Drittbegünstigten verantwortlich ist.
- 6.1.3 **Zuständigkeitsvorschriften**: Drittbegünstigte haben das Recht, insbesondere Klage zu erheben vor:
- (a) den zuständigen Gerichte des Mitgliedstaates, dessen Gerichtsbarkeit sich nach Wahl des Drittbegünstigten entweder nach dem Ort der Niederlassung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Drittbegünstigten richtet, und
 - (b) den zuständigen Aufsichtsbehörden, deren Zuständigkeit sich insbesondere nach Wahl des Drittbegünstigten entweder nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts oder seines Arbeitsplatzes oder nach dem Ort, an dem der behauptete Verstoß gegen die BCRs stattgefunden hat, richtet.

6.2 Haftung und Beweislast

- 6.2.1 **Verantwortung der leitenden EWR Stelle in Bezug auf personenbezogene Daten**: Die leitende Stelle im EWR stimmt zu, dass:
- (a) die leitende Stelle im EWR für die Handlungen anderer außerhalb des EWR

ansässiger Unternehmen der KUMON-Gruppe verantwortlich ist und sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, und Ersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden zu leisten, die sich aus der Verletzung der BCRs durch das außerhalb des EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe ergeben. Die leitende Stelle im EWR bestätigt, dass sie über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um Schadenersatz für Schäden zu leisten, die sich aus einem solchen Verstoß gegen die BCRs ergeben;

- (b) Die leitende Stelle im EWR erkennt die Zuständigkeit der Gerichte oder anderer zuständiger Behörden in der EU an und übernimmt die Verantwortung für Verstöße gegen die BCRs und insbesondere für die sich daraus ergebenden individuellen Rechte und Rechtsbehelfe, als ob der Verstoß durch die EWR leitende Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, und nicht durch das außerhalb des EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe verursacht worden wäre, und
- (c) Die leitende Stelle im EWR ist nicht berechtigt, sich auf eine Verletzung der Pflichten eines dritten Auftragsverarbeiters zu berufen, um ihre eigene Haftung zu vermeiden.

6.2.2 **Beweislast für personenbezogene EWR-Daten von Drittbegünstigten:**

- (a) Die leitende Stelle im EWR trägt die Beweislast dafür, dass das außerhalb des EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe nicht für einen Verstoß gegen die BCRs haftbar ist, der dazu geführt hat, dass die Einzelpersonen Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (b) Wenn die leitende Stelle im EWR nachweisen kann, dass das Unternehmen der KUMON-Gruppe nicht für das schadensverursachende Ereignis verantwortlich ist, kann sie sich von jeglicher Haftung/Verantwortung befreien.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Schlussbestimmungen

7.1.1 Die BCRs werden ab dem Datum ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

ANHANG I LISTE DER UNTERNEHMEN DER KUMON-GRUPPE

Alle Rückfragen zu diesen BCRs können an diese E-Mail-Adresse gerichtet werden: bcr@kumon.co.jp

Region	Name des Unternehmens	Adresse/Website
JAPAN	KUMON Institute of Education Co., Ltd.	KUMON Kyoiku-Kaikan 5-6-6 Nishinakajima Yodogawa-ku Osaka 532-8511 Japan https://www.kumon.ne.jp/
EUROPA UND AFRIKA	KUMON Europe & Africa Limited	4th Floor West, Ealing Cross, 85 Uxbridge Road, Ealing, London, W5 5TH U.K. http://www.kumon.co.uk/
	KUMON Instituto de Educación de España S. A.	Paseo de la Castellana, 131, planta baja y primera 28046 Madrid, SPANIEN http://www.kumon.es/
	KUMON Deutschland GmbH	Wiesenstraße 21. 40549 Düsseldorf, DEUTSCHLAND http://www.kumon.de/

ANHANG II BETREFFENDE ZUGANG UND BESCHWERDEVERFAHREN

I Beschwerden bei KUMON

- 1.1 **Verantwortliches Team**: Der Globale Datenschutzbeauftragte, das Globale Datenschutzteam und die lokalen Datenschutzmanager sind die wichtigsten zuständigen Abteilungen, die für die Erfüllung des Auskunftersuchen von Einzelpersonen und die Bearbeitung ihrer Beschwerden zuständig sind (siehe 0).
- 1.2 **Kontaktperson**: Jede Person kann Beschwerden über die Einhaltung der BCRs vorbringen, indem sie sich an den lokalen Datenschutzmanager des Landes wendet, in dem die Person ansässig ist (*siehe 0*). Die Kontaktdaten des zuständigen lokalen Datenschutzmanagers werden auf der lokalen Website des Unternehmens der KUMON-Gruppe in einem bestimmten Land zur Verfügung gestellt.
- 1.3 **Empfangsbestätigung**: Der lokale Datenschutzmanager bestätigt der betroffenen Person unverzüglich den Eingang der Beschwerde und gibt ohne unangemessene Verzögerung, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde, eine inhaltliche Antwort.
- 1.4 **Beschwerden über personenbezogene Daten aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten** : Wenn sich die Beschwerde auf personenbezogene Daten bezieht, die ihren Ursprung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lokalen Datenschutzmanagers haben, wird dieser die Beschwerde der Person unverzüglich an das globale Datenschutzteam weiterleiten, das alle Beschwerden im Rahmen der BCRs bearbeitet. Falls erforderlich, kann das Globale Datenschutzteam mit anderen Mitarbeitern aus relevanten Unternehmen der KUMON-Gruppe, Geschäfts- und Support-Einheiten zusammenarbeiten, um die Beschwerde zu bearbeiten. Das Global Data Protection Team wird der betroffenen Person den Eingang einer Beschwerde innerhalb von zehn Arbeitstagen bestätigen und innerhalb eines Monats ab dem Datum des Eingangs der Beschwerde eine inhaltliche Antwort geben.
- 1.5 **Zeitraumen für die Beantwortung**: Wenn aufgrund der Komplexität der Beschwerde oder der Anzahl der Anfragen eine substantielle Antwort nicht innerhalb der in Abschnitt 1.3 bzw. 1.4 vorgeschriebenen Frist gegeben werden kann, wird der Beschwerdeführer mit einer

angemessenen Schätzung (nicht mehr als zwei zusätzliche Monate) für den Zeitrahmen, innerhalb dessen eine Antwort gegeben wird, entsprechend informiert.

- 1.6 Kommt der lokale Datenschutzmanager oder das globale Datenschutzteam zu dem Schluss, dass die Beschwerde berechtigt oder begründet ist, ergreift es angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Art der Beschwerde, um die Einhaltung der BCRs sicherzustellen.
- 1.7 Wenn der lokale Datenschutzmanager oder das globale Datenschutzteam die Beschwerde zurückweist, weil er für unbegründet oder unbegründet hält, wird die Person über diese Feststellung informiert und in der Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams an die Person wird darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerden oder Ansprüche jederzeit an den globalen Datenschutzbeauftragten richten kann.
- 1.8 Anfechtung einer Antwort: Wenn der Beschwerdeführer die Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams oder irgendeinen Aspekt einer Feststellung bestreitet und die antwortende Partei davon in Kenntnis setzt, wird die Angelegenheit an den globalen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet. Der Globale Datenschutzbeauftragte prüft den Fall und teilt dem Beschwerdeführer innerhalb eines Monats (ein Zeitraum, der je nach Komplexität und Anzahl der Anfragen um zwei weitere Monate verlängert werden kann) nach Eingang der Beschwerde beim zuständigen Datenschutzteam/-manager seine Entscheidung mit, entweder die Feststellungen der antwortenden Partei zu bestätigen oder eine neue Feststellung zu treffen.
- 1.9 Wird der Beschwerde stattgegeben, veranlasst der Globale Datenschutzbeauftragte alle notwendigen Schritte, die sich daraus ergeben.
- 1.10 Wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass die von KUMON ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um auf ihre Beschwerde einzugehen, kann sie sich mit ihren Beschwerden oder Ansprüchen immer an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten wenden, unabhängig davon, ob sie sich gemäß Abschnitt 6.1.3 der BCRs zuerst direkt an KUMON gewandt hat oder nicht. Die Einzelperson wird in der Antwort, die sie vom lokalen Datenschutzmanager oder dem globalen Datenschutzteam oder dem globalen Datenschutzbeauftragten erhält, an dieses Recht erinnert.

2 Rechte von Einzelpersonen: Betreffende Zugriffsanfragen

- 2.1 Die Person kann von KUMON die Ausübung ihres "Auskunftsrechts" verlangen, wenn KUMON ein Datenverantwortlicher ist.
- 2.2 Die Anfrage kann schriftlich oder mündlich, auch per E-Mail, an den lokalen Datenschutzmanager im EWR oder an das Global Data Protection Team gerichtet werden. Der lokale Datenschutzmanager, der die Anfrage erhält, wird die Details der Anfrage an das Global Data Protection Team weiterleiten.
- 2.3 Das Global Data Protection Team wird direkt oder über den lokalen Datenschutzmanager, der die Anfrage erhält, auf eine gültige Anfrage mit Informationen über die aufgrund der Anfrage ergriffenen Maßnahmen antworten, und zwar ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb eines Monats (oder einer kürzeren Frist, die nach lokalem Recht vorgeschrieben ist) nach Eingang der Anfrage. Der Zeitrahmen für die Beantwortung kann unter den in Abschnitt 1.5 des Anhangs II der BCRs festgelegten Bedingungen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2.4 KUMON ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten nachzukommen, wenn KUMON begründete Zweifel an der Identität der Person hat, die den Antrag stellt, und nicht die Informationen erhält, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Identität der Person, die den Antrag stellt, zu bestätigen und die Daten zu finden, nach denen diese Person sucht. KUMON hält sich bei der Durchführung des Identifizierungsprozesses an die nationalen gesetzlichen Anforderungen.
- 2.5 Das Global Data Protection Team wird eine erste Bewertung der Anfrage vornehmen, um zu entscheiden, ob es sich um eine gültige Anfrage handelt und ob eine Bestätigung der Identität oder weitere Informationen erforderlich sind. Es wird auch die entsprechenden Mitarbeiter zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Anfrage hinzuziehen, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.
- 2.6 Das Global Data Protection Team wird sich dann schriftlich mit der Person in Verbindung setzen, um den Erhalt der Anfrage zu bestätigen, um eine Bestätigung der Identität oder weitere Informationen zu erhalten, falls erforderlich, oder um die Anfrage abzulehnen, falls eine der Ausnahmen für den Zugang zum Thema gilt.

- 2.7 Gültige Anträge können nur dann abgelehnt werden, wenn die Anträge offensichtlich unbegründet oder überzogen sind.

3 Rechte von Einzelpersonen: Andere Anfragen

- 3.1 Die betroffene Person kann die Ausübung anderer Rechte verlangen, die in Abschnitt 3.4 der BCRs aufgeführt sind. Ein solcher Antrag muss vom lokalen Datenschutzmanager des Landes, aus dem die personenbezogenen Daten stammen, geprüft und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem globalen Datenschutzteam bearbeitet werden. Die in Abschnitt 2.3 des Anhangs II der BCRs festgelegten Antwortfristen sollten *entsprechend* gelten.
- 3.2 Wenn eine Anfrage über eine Änderung der persönlichen Daten einer Person eingeht, bei der KUMON der Datenverantwortliche für diese persönlichen Daten ist, müssen diese Informationen entsprechend berichtigt oder aktualisiert werden, wenn KUMON überzeugt ist, dass es eine legitime Grundlage dafür gibt.
- 3.3 Wenn KUMON in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher persönliche Daten löscht, anonymisiert, aktualisiert oder korrigiert, benachrichtigt KUMON andere Unternehmen der KUMON-Gruppe oder Unterauftragsverarbeiter, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, entsprechend, damit diese ihre Datensätze ebenfalls aktualisieren können.
- 3.4 Wenn der an KUMON als Verantwortlicher gerichtete Antrag darauf abzielt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Person einzustellen, weil die Rechte und Freiheiten der Person aufgrund einer solchen Verarbeitung durch KUMON beeinträchtigt werden, oder auf der Grundlage anderer zwingender legitimer Gründe, wird die Angelegenheit zur Beurteilung an das globale Datenschutzteam weitergeleitet. Wenn die von KUMON vorgenommene Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Antrag nicht als gültig angesehen.

I Global Data Protection Officer (globaler Datenschutzbeauftragter)

- 1.1 Der von KUMON ernannte globale Datenschutzbeauftragte ist für die Aufsicht auf Führungsebene und die Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der BCRs sowie der geltenden Datenschutzgesetze durch KUMON verantwortlich. Er unterliegt keinem Interessenkonflikt, berichtet direkt an den Vorstand/CEO von KIE und seine Ernennung, Rolle und Leistung erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und den Richtlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Datenschutzbeauftragten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Globale Datenschutzbeauftragte erhält keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben und wird von den Führungskräften von KIE unterstützt.
- 1.2 Zu den Hauptaufgaben des Global Data Protection Officer gehören:
- (a) Sicherstellung, dass die BCRs und andere Regeln in Bezug auf Datenschutz, Ziele und Standards definiert und kommuniziert werden;
 - (b) Bereitstellung von klarer und sichtbarer Unterstützung und Ressourcen durch die Geschäftsleitung für die BCRs sowie für Datenschutzziele und -initiativen im Allgemeinen;
 - (c) Bewertung, Genehmigung und Priorisierung von Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der BCRs, strategischen Plänen, Geschäftszielen und regulatorischen Anforderungen;
 - (d) Regelmäßige Bewertung von Datenschutzinitiativen, Errungenschaften und Ressourcen, um eine kontinuierliche Effektivität und Verbesserung sicherzustellen;
 - (e) Sicherstellung, dass die Geschäftsziele von KUMON mit den BCRs und den damit verbundenen Datenschutzstrategien, -richtlinien und -praktiken übereinstimmen;
 - (f) Koordination der Kommunikation zu den BCRs und Datenschutzfragen während des Prüfverfahrens;
 - (g) Bearbeitung aller Beschwerden, die an ihn/sie gemäß den BCRs-Verfahren für Zugang und Beschwerden der betroffenen Person eskaliert werden; und,
 - (h) Er fungiert als Ansprechpartner für den Umgang mit Aufsichtsbehörden (oder delegiert diese Rolle an lokale Datenschutzmanager in Bezug auf Angelegenheiten, die ausschließlich für eine bestimmte Region gelten).

2 Global Data Protection Team

- 2.1 Das Global Data Protection Team besteht aus von KIE ernannten Mitarbeitern und erfüllt unter der Leitung des Global Data Protection Officers die folgenden Aufgaben:
- (a) Bereitstellung von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den BCRs;
 - (b) Beantwortung von Anfragen und Einhaltung der BCRs von Mitarbeitern, Kunden und anderen Dritten;
 - (c) Bereitstellung von Beiträgen zu Prüfungen der BCRs, Koordinierung von Antworten auf Prüfungsfeststellungen und Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden;
 - (d) Überwachung von Änderungen der globalen Datenschutzgesetze und Sicherstellung, dass entsprechende Änderungen an den BCRs und den damit verbundenen Richtlinien und Praktiken von KUMON vorgenommen werden;
 - (e) Veranlassung von Mitarbeiterschulungen zu den BCRs und zum Datenschutzrecht;
 - (f) Förderung des Bewusstseins für den Datenschutz in allen Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen durch Kommunikation und Initiativen;
 - (g) Evaluierung von Datenschutzprozessen und -verfahren, um sicherzustellen, dass sie nachhaltig und effektiv sind;
 - (h) Regelmäßige Berichterstattung über den Status der BCRs an den globalen Datenschutzbeauftragten und ggf. andere Organisationen;
 - (i) Sicherstellen, dass alle Angelegenheiten in Bezug auf die Einhaltung der BCRs dem globalen Datenschutzteam und gegebenenfalls dem globalen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden und dass alle Korrekturmaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgelegt und umgesetzt werden, und
 - (j) Sicherstellen, dass alle Änderungen an den BCRs in Übereinstimmung mit den Aktualisierungsverfahren (siehe Anhang VI) vorgenommen werden.

3 Lokaler Datenschutzmanager

- 3.1 Jedes Unternehmen der KUMON Group hat einen lokalen Datenschutzmanager, der für die tägliche Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen verantwortlich ist.
- 3.2 Wenn der globale Datenschutzbeauftragte es für angemessen hält, kann der lokale Datenschutzmanager für die regionale Zentrale in der KUMON-Gruppe die Aktivitäten der lokalen Datenschutzmanager für die Tochtergesellschaften der Zentrale koordinieren.

Darüber hinaus ist der lokale Datenschutzmanager, sofern er vom Global Data Protection Officer dazu beauftragt wurde, die Kontaktstelle für den Umgang mit Aufsichtsbehörden für ausschließlich lokale personenbezogene Datenangelegenheiten.

- 3.3 Der lokale Datenschutzbeauftragte arbeitet mit dem globalen Datenschutzbeauftragten und dem globalen Datenschutzteam zusammen, z. B. durch:
- (a) Bereitstellung von Informationen über aktuelles geltendes Recht zum Schutz personenbezogener Daten;
 - (b) Durchführung von Schulungen zum Schutz persönlicher Daten im Unternehmen und
 - (c) Bereitstellung von Informationen über den Stand des Schutzes personenbezogener Daten im Unternehmen.

4 Interne Kommunikationsverfahren für Mitarbeiter

- 4.1 KUMON stellt allen Mitarbeitern eine Hotline zur Verfügung, über die sie alle Anfragen zu den in den BCRs beschriebenen Themen des Schutzes personenbezogener Daten stellen können.
- 4.2 Alternativ kann ein Mitarbeiter jede Anfrage im Zusammenhang mit den in den BCRs dargelegten Fragen zum Schutz personenbezogener Daten an den lokalen Datenschutzmanager richten, der diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage prüft und beantwortet. Wenn die Anfrage Angelegenheiten betrifft, die nicht rein lokal sind, wird der lokale Datenschutzmanager das globale Datenschutzteam konsultieren.
- 4.3 Wenn der Mitarbeiter die Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams oder irgendeinen Aspekt einer Feststellung bestreitet und dies der antwortenden Partei mitteilt, wird die Angelegenheit an den globalen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet. Der Globale Datenschutzbeauftragte prüft den Fall und teilt dem Mitarbeiter innerhalb eines Monats (ein Zeitraum, der je nach Komplexität und Anzahl der Anfragen um zwei weitere Monate verlängert werden kann) nach Eingang der Anfrage des zuständigen Datenschutzteams/-managers seine Entscheidung mit, entweder die Feststellungen der antwortenden Partei zu bestätigen oder eine neue Feststellung zu treffen.
- 4.4 Beschwerden von Mitarbeitern über den Umgang mit ihren Daten durch die Unternehmen der KUMON-Gruppe im Rahmen dieser BCRs können wie in Oder BCRs beschrieben eingereicht werden.

I Mitarbeiterschulung

- 1.1 Alle Mitarbeiter, die an der Übermittlung, Verarbeitung und Erfassung personenbezogener Daten beteiligt sind, müssen (i) im Rahmen ihres Einführungsprogramms und (ii) mindestens einmal pro Jahr zum Thema Datenschutz, einschließlich einer Zusammenfassung der BCRs und der geltenden Datenschutzgesetze, geschult werden. Eine solche Schulung erfolgt durch E-Training, Vor-Ort-Seminare oder auf andere Weise, die unter den (jeweils) gegebenen Umständen als geeignet angesehen wird.
- 1.2 Das Global Data Protection Team bereitet die Schulungsunterlagen vor und stellt sie dem lokalen Datenschutzmanager zur Verfügung. Der lokale Datenschutzmanager führt dann die Schulung für die Mitarbeiter im Unternehmen durch, protokolliert und berichtet dem globalen Datenschutzteam über die Ergebnisse der Schulung.
- 1.3 Der Zweck dieser Schulungen ist, dass die Mitarbeiter über die grundlegenden Prinzipien des Schutzes, der Vertraulichkeit und der Sicherheit von personenbezogenen Daten und aller Informationssysteme, die personenbezogene Daten enthalten, geschult werden.
- 1.4 KUMON wird solche zusätzlichen Schulungsmöglichkeiten anbieten, die es für angemessen hält, wie z. B.:
 - Spezielles E-Training für leitende Angestellte;
 - Schulungen, die für bestimmte Abteilungen konzipiert sind (z. B. HR, IT, Außenstellen); und
 - Globale Schulungsmöglichkeiten, wie z. B. E-Training über das globale Intranet und konzerninterne Konferenzen.
- 1.5 Die Schulung wird zu den folgenden Themen durchgeführt:
 - Inhalt des lokalen Gesetzes zum Schutz persönlicher Daten;
 - Inhalt der BCRs und etwaige Änderungen daran und
 - Wie sich das Gesetz zum Schutz persönlicher Daten auf KUMON auswirkt (einschließlich bewährter Praktiken für die Einhaltung der BCRs).

I Prüfungsgrundsätze

- 1.1** KUMON verpflichtet sich, sich regelmäßig Datenschutz-Prüfverfahren zu unterziehen, die entweder von internen oder akkreditierten externen Prüfern oder auf spezielle Anfrage des globalen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

2 Struktur der Prüfung

- 2.1** Der globale Datenschutzbeauftragte veranlasst, dass der interne oder akkreditierte externe Prüfer von KUMON (das "Prüfungsteam") nach eigenem Ermessen unabhängige Prüfungen der Einhaltung aller Aspekte der BCRs durchführt, einschließlich der Methoden, die sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen angenommen und umgesetzt werden.
- 2.2** Das Prüfungsteam ist für die Durchführung und/oder Beaufsichtigung unabhängiger Audits zur Einhaltung der BCRs verantwortlich und stellt sicher, dass diese Audits alle Aspekte der BCRs abdecken. Darüber hinaus ist das Prüfungsteam dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Probleme oder Fälle von Nichteinhaltung dem globalen Datenschutzteam und den jeweiligen lokalen Datenschutzmanagern zur Kenntnis gebracht werden.

3 Prüfverfahren

- 3.1** Die Audits müssen alle Aspekte der BCRs abdecken und Methoden für Korrekturmaßnahmen aufzeigen, die als Ergebnis des Audits erforderlich sein könnten.
- 3.2** Es werden Audits zur Einhaltung der BCRs durchgeführt:
- (a) mindestens jährlich in Übereinstimmung mit den Prüfverfahren von KUMON;
 - (b) auf Anfrage des globalen Datenschutzbeauftragten und/oder des Vorstands von KIE; und/oder
 - (c) wie vom Global Data Protection Team als notwendig erachtet (z. B. als Reaktion auf einen bestimmten Vorfall).
- 3.3** Das Prüfungsteam führt eine risikobasierte Analyse durch, um den Umfang des Audits zu bestimmen. Dabei werden relevante Aspekte berücksichtigt, wie z. B.: neue oder spezifische

Risiken für das Geschäft des auditierten Unternehmens; Änderungen an den Sicherheitssystemen oder -verfahren; der Gegenstand früherer Audits oder Beschwerden; Art und Ort der personenbezogenen Daten sowie die Art der Verarbeitung.

- 3.4 Das Prüfverfahren wird durch Inspektion vor Ort, Befragung des betroffenen Personals, Fragebögen, Dokumentenprüfung oder andere Methoden durchgeführt, die das Prüfungsteam für angemessen hält.
- 3.5 Die Ergebnisse aller Audits werden dem globalen Datenschutzbeauftragten und dem Vorstand von KIE mitgeteilt.
- 3.6 Eine Kopie des Ergebnisses der Prüfung wird den Aufsichtsbehörden auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Jedes Unternehmen der KUMON Group akzeptiert, von den Aufsichtsbehörden geprüft zu werden, und befolgt die Ratschläge der Aufsichtsbehörden zu allen Fragen im Zusammenhang mit diesen Regeln.

I Änderungen an den BCRs

- 1.1 KUMON wird alle Änderungen an den BCRs unverzüglich über die zuständigen Aufsichtsbehörden an die relevanten Aufsichtsbehörden sowie an alle Unternehmen der KUMON-Gruppe kommunizieren.

2 Nicht genehmigungspflichtige Änderungen an den BCRs

- 2.1 Aktualisierungen der BCRs oder der Liste der KUMON Group Companies sind möglich, ohne dass eine erneute Genehmigung beantragt werden muss, vorausgesetzt:
- (a) Der globale Datenschutzbeauftragte führt eine aktuelle Liste der an die BCRs gebundenen Unternehmen der KUMON-Gruppe und der von KUMON mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Unterauftragsverarbeiter. Diese Liste wird Einzelpersonen und Aufsichtsbehörden auf deren berechtigte Anfrage hin zugänglich gemacht.
 - (b) Der globale Datenschutzbeauftragte wird die Aufzeichnungen über Änderungen an den BCRs, einschließlich des Datums des Inkrafttretens der Änderungen und der Einzelheiten der vorgenommenen Änderungen, aufbewahren und der betroffenen Person oder den Aufsichtsbehörden auf Anfrage die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
 - (c) Eine Übertragung auf ein neues Mitglied erfolgt erst, wenn das neue Mitglied wirksam an die BCRs gebunden ist und die Einhaltung der BCRs gewährleisten kann.
 - (d) Alle Änderungen der BCRs oder der Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe werden den Aufsichtsbehörden, die die Genehmigungen erteilen, einmal jährlich mit einer kurzen Erläuterung der Gründe für die Aktualisierung mitgeteilt.
 - (e) Änderungen an den BCRs, die das durch die BCRs gebotene Schutzniveau beeinträchtigen oder sich erheblich auf die BCRs auswirken könnten, werden den betreffenden Aufsichtsbehörden über die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt.